

b) Wirkung einer allgemeinen Bestimmung zum Schutz technischer Maßnahmen

Durch die Einführung einer allgemeinen Bestimmung zum Schutz von technischen Maßnahmen, etwa als § 95a UrhG, ergibt sich die weitere Frage, wie das Verhältnis dieser Vorschrift zu den §§ 69a ff. UrhG, insbesondere zu § 69f Abs. 2 UrhG auszugestalten ist. Nach § 69a Abs. 4 UrhG bleiben sämtliche Ansprüche und Sanktionen der §§ 96 ff. UrhG unberührt⁴ und werden durch § 69f UrhG nur ergänzt. Um der Gefahr einer Ausdehnung dieses Verweises auf die künftige Rege-

lung zum Schutz von technischen Maßnahmen zu entgehen, sollte dort ausdrücklich die Anwendbarkeit auf die § 69a ff. UrhG ausgeschlossen werden. Dies könnte durch folgende Bestimmung geschehen:

Der Schutz von technischen Maßnahmen richtet sich für den Anwendungsbereich der §§ 69a ff. UrhG allein nach § 69f Abs. 2 UrhG.

4) Amtl. Begr., BT-Drucks. 12/4022, 15.

Buchbesprechungen

Mayer-Schönberger/Galla/Fallenböck, Das Recht der Domain-Namen, Wien (Manz) 2001.

Mit dem in Wien bei Manz erschienenen »Recht der Domain-Namen« hat das Autorenteam um Mayer-Schönberger, Galla und Fallenböck, das sich zu etwa gleichen Teilen aus von Forschung, Lehre und Praxis Tätigen zusammensetzt, in Form eines übersichtlichen (ca. 200 S.) Sammelwerkes einen interessanten Ansatz realisiert.

In zehn Beiträgen setzen sich die Autoren eingehend mit den wichtigsten Fragen des Domainrechts auseinander und betreiben dies auf der Grundlage der deutschen und österreichischen Rechtslage. Das Werk ist gleichwohl nicht rechtsvergleichend im klassischen Sinne, sondern belegt durch seine Darstellung, wie nahe sich bei den im Domainrecht auftauchenden Rechtsfragen die deutsche und österreichische Rechtslage liegen und wie lohnend ein Blick über die jeweiligen Grenzen ist. Dass dieser Ansatz richtig und fruchtbar ist, erklärt sich nicht nur aus der gemeinsamen Rechtstradition im Unlauterkeits- und Kennzeichenrecht, sondern vor allem auch aus dem durch die europäische Markenrechtsharmonisierungsrichtlinie mittlerweile weitergehend harmonisierten Markenrecht und wurde in jüngster Zeit durch die ersten höchstrichterlichen Entscheidungen der jeweiligen obersten Gerichtshöfe, des BGH und des OGH, zu Fragen des Domain-Namen im Internet bestätigt. Ein Vergleich der Entscheidungsgründe der BGH-Entscheidung »ambiente.de« (BGH v. 17.5.2001 – I ZR 251/99, CR 2001, 850) und der parallelen OGH-Entscheidung »fpo.at« jeweils zur Haftung des nationalen NIC für die Vergabe rechtswidriger Domains zeigt dies eindrucksvoll.

In insgesamt zehn Kapiteln wird zunächst ein Überblick über die technische und administrative Funktion der Domain-Name Vergabe gegeben (Forgó), es werden typische Domainnamenskonflikte unter dem Gesichtspunkt des (österreichischen) Wettbewerbsrechts beleuchtet (Fallenböck/Stockinger) und Fragen des Markenschutzes und der Domain-Namen nach österreichischem Recht beleuchtet (Galla). In zwei weiteren Beiträgen (Schanda und Höhne) wird die OGH-Entscheidung »sattler.at« zur Fallkonstellation des Konflikts zwischen bürgerlichem Namen und einem Web-Angebot zur gleich lautenden Berufsbezeichnung eingehend analysiert. Zu vermissen ist dabei allerdings ein Eingehen auf den Fall »shell.de« (OLG München v. 25.3.1999 – 6 U 4557/98, CR 1999, 382), der jüngst den BGH beschäftigt hat (Az.: IZR 138/99). Andere Beiträge widmen sich der Haftung der nationalen Top-Level-Registrierungsstelle (Pilz), und des internationalen Prozessrechts und des IPR bei Domain-Namen (Lurger). Auf diese und weitere Fragen geht auch der Beitrag von Bettinger zu Kennzeichenkollisionen im Internet nach deutschem Recht ein, so dass sich bei diesen nach wie vor als nicht abschließend gelöst zu bezeichnenden wichtigen Fragen innerhalb des Werkes auch ein interessanter Diskurs der verschiedenen denkbaren Lösungsansätze und der für und wider sie sprechenden Argumente ergibt. Ein gelungener Überblick über die Tätigkeit der ICANN und ihr alternatives Streitbeilegungssystem, den Uniform Domain-Name Dispute Resolution Policy (Stotter) schließt die Beiträge ab, bevor der Mitherausgeber Mayer-Schönberger unter der Überschrift »Namenlose Zukunft?« fünf sicherlich kontroverse Thesen zur Zukunft des Rechts der

Domain-Namen aufstellt; so etwa die These, dass dem von ICANN und WIPO eingesetzten Streitbeilegungsverfahren die Verfahrensgerechtigkeit fehle und dass dem bestehenden Domain-Name System keine technisch notwendige Monopolstellung zukommt.

Der sich anschließende Appendix bietet neben einem kurzen Stichwortverzeichnis Auszüge aus einigen der wichtigsten im Werk angesprochenen höchstrichterlichen Entscheidungen des OGH, der bereits früher als der BGH Gelegenheit hatte, zu grundsätzlichen Fragen des Domainrechts Stellung zu nehmen.

Das Buch kostet 35,20 € und verschafft einen schnellen und aktuellen Überblick über die wichtigsten Fragen im Recht der Domain-Namen. Sein Erwerb ist, wie sich bereits aus den einleitenden Ausführungen ergibt, sowohl dem österreichischen als auch dem deutschen Juristen zu empfehlen.

RA Dr. Stefan Freytag, Wessing, München.

Rolf H. Weber, E-Commerce und Recht – Rechtliche Rahmenbedingungen elektronischer Geschäftsformen, unter Mitarbeit von Judith Bischof, Martin Skripsky, Roland Unternährer, Yvonne Jöhri. Zürich (Schulthess Verlag) 2001.

Eine solide Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen ist für jeden Geschäftsverkehr, auch für den elektronischen, Grundvoraussetzung für einen wirtschaftlichen Erfolg. Rolf H. Weber liefert mit seinem Buch die rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Schweiz. Ziel ist dabei nicht die umfassende Darstellung der Rechtsprobleme des E-Commerce, ein ohnedies

ehrgeiziges und angesichts der rasanten Rechtsentwicklung wohl zum Scheitern verurteiltes Unterfangen. Was das Werk leisten will, ist eine »Momentaufnahme«, die sich auf derzeit aktuelle rechtliche Bereiche konzentriert (S. 25). Zu Recht greift das Buch also zentrale Fragestellungen auf, die es dann zutreffend definiert, in allen Einzelheiten erfasst und für den Leser gut nachvollziehbar aufbereitet.

Angesichts der Globalität des Mediums Internet widmet sich das Werk – nach einer Einleitung, in der insbesondere die bestehenden Regelungsansätze zum E-Commerce dargestellt werden – dem anwendbaren Recht und der Gerichtszuständigkeit im E-Commerce. Das Kollisionsrecht, dem breiter Raum gewidmet ist, ist ein zentraler Punkt für jede rechtliche Beurteilung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Auch der Marktauftritt, d.h. insbesondere mit der Vergabe von Domainnamen und deren Bewilligung zusammenhängende Rechtsfragen, ist für den E-Commerce essentiell und wird deshalb ausführlich erörtert. Die wichtige Frage, wie eigene Marktleistungen geschützt werden können, bildet einen weiteren Schwerpunkt für die Darstellung des rechtlichen Regelungsrahmens der Immaterialgüterrechte. Dem Herzstück des elektronischen Geschäftsverkehrs, dem Vertragsrecht, ist ebenfalls breiter Raum gewidmet, in dem spezifisch auf die Vertragsanbahnung durch Online-Werbung sowie auf die mit den Stichworten elektronischer Vertragsabschluss und digitale Signatur gekennzeichneten allgemeinen Vertragsprinzipien eingegangen wird. Besondere Vertragstypen wie Providerverträge, Verträge über die Beschaffung von Informationen, Vertriebsmodelle, Online-Auktionen, Electronic Data Interchange sowie Spezifika virtueller Unternehmen werden in einem eigenen Kapitel behandelt. Auch die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen (Kartellrecht, Lauterkeitsrecht) kommen ebenso wenig zu kurz wie datenschutzrechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortungsordnung im Internet, d.h. die Frage der Haftung der unterschiedlichsten Provider, wird in allen erdenklichen Facetten beleuchtet. Abgerundet wird das Buch schließlich durch die Untersuchung des spezifischen Marktsegments des Geld- und Kapitalmarkts, mit der Rechtsfragen über elektronisches Geld, elektronische Bankge-

schäfte sowie elektronische Kapitalmarktgeschäfte geklärt werden. Insgesamt gibt das Werk einen soliden Überblick über die Kernprobleme des elektronischen Geschäftsverkehrs und wird deshalb – ich wage die Prognose – durchaus in kürzester Zeit zum Standardwerk für den E-Commerce in der Schweiz avancieren.

Prof. Dr. Georgios Gounalakis,
Universität Marburg.

Nicole Römer, Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet, Bern (Verlag Peter Lang) 2000.

Bei der Arbeit Römers handelt es sich um eine Dissertation, die von der Universität Berlin angenommen wurde. Im ersten Abschnitt beschreibt die Verfasserin bestimmte technische Begriffe und Nutzungsmöglichkeiten des Internet (S. 21–36) und versucht im zweiten Teil, bestimmte Erscheinungsformen der Verbreitungs- und Äußerungskriminalität im Internet darzustellen (S. 37–77). Hier handelt es sich allerdings nicht um eine kriminologische Untersuchung der einschlägigen Internetkriminalität. Vielmehr werden bestimmte Fälle gesammelt und vorgeführt, die bestimmte Tatbestände des StGB erfüllen, wie etwa die Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten oder Verbreitung von Pornographie. Was der Leser hier über die Aufzählung von internetspezifischen strafrechtlichen Fällen hinaus sucht und leider nicht findet, ist eine Systematisierung kriminologisch bedingter Zusammenhänge, die diese Erscheinungsformen erklären und verbinden.

Der dritte Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich mit tatbestandsübergreifende Fragen der Verbreitungs- und Äußerungsdelikte im Internet (S. 78–146). Die Gliederung dieses Kapitels überrascht. Unklar bleibt, warum die Verfasserin zunächst den Schriftenbegriff erläutert, der freilich wichtig für die Anwendung der Strafvorschriften des Besonderen Teils ist, während die vom strafrechtlichen Aufbau her vorzuziehende Frage, ob das deutsche Strafrecht bei solchen Delikten Anwendung findet, als zweiter Punkt untersucht wird. Der letzte Teil erläutert die Anwendung des TDG und Fragen der Täterschaft und Teilnahme sowie deren Beeinflussung der strafrechtlichen Bewertung der einschlägigen Internetdelinquenz (S. 147–266). Die Arbeit schließt mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Untersuchung stellt leider nur ein mittelmäßiges Produkt dar. Es fällt auf, dass keine Ausführungen zu den Grundsätzen der Verbreitungs- und Äußerungsdelikte vorhanden sind und dazu, warum die Verfasserin zwischen den beiden Deliktgruppen unterscheidet. Lediglich dieser Versuch würde einen wichtigen Beitrag zur Diskussion über die Bekämpfung der Internetkriminalität darstellen. Aber auch die anderen Teile der Arbeit sind nicht besonders fundiert. Die Behandlung der Fragen des internationalen Strafrechts oder der Auslegung des TDG ist nichts anderes als eine oberflächliche Darlegung der unterschiedlichen Meinungen und Ansätze, während bei der Erarbeitung von Ergebnissen die juristisch ausgearbeitete Idee, die die Arbeit mehr wissenschaftliches Fundament geben würde, fehlt.

Dr. Irini Vassilaki,
Göttingen/München.

Tagungsbericht

DGRI-Seminar zum EGG

Am 25.1.2002 veranstaltete die *Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)* in München das Seminar »Die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in das deutsche Recht – Bestandsaufnahme und Kritik zum Elektronischer-Geschäftsverkehr-Gesetz«. Gastgeber war das *Max-Planck-Institut* für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Nach einer kurzen Begrüßung durch Prof. Dr. Michael Lehmann vom *Max-Planck-Institut* begann Frithjof A. Maennel vom *Bundesministerium für Bildung und Forschung* mit einer ersten Bestandsaufnahme. Maennel erörterte die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Probleme der einzelnen Entwürfe. Dabei stellte er die zwei wesentlichen Überlegungen dar, die zu dieser Regelung geführt hätten. Als erster Punkt wurde das Reagieren auf die Realität des Internetverkehrs, in dem es faktisch keine Grenzen mehr gebe, angeführt. Die zweite Überlegung habe der Wunsch nach einem Mindestmaß an Kontrolle, z.B. betreffend die Durchführung und Durchsetzung von Verträgen, dargestellt. Maennel ging auf das zentrale Herkunftslandprinzip ein und erläuterte kurz die Anwendbarkeit und die Ausnahmen der Haftungsregelung.